

Als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 04. Oktober 2019

Satzung des Vereins „Equal Rights Beyond Borders“ e.V. - Neufassung vom 04. Oktober 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Equal Rights Beyond Borders“ e.V..
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, und Zivilbeschädigte (im Folgenden für diese Personengruppen: Schutzsuchende);
 - b. die Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und der Ausbildung und Weiterbildung von Studierenden zur Ermöglichung der Wahrnehmung des unter § 2 Nr. 2 lit. a beschriebenen Zwecks;
 - c. der Aufbau und die Unterhaltung eines Forums, das eine praxisorientierte, öffentliche Diskussion über den Themenbereich Migration ermöglicht, unterstützt, vertieft und ausweitet soweit dies zur Ermöglichung des unter § 2 Nr. 2 lit. a beschriebenen Zwecks erforderlich ist;
 - d. die Förderung der „Völkerverständigung“ mit dem Ziel, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Bevölkerungen verschiedener Länder zu entwickeln und zu stärken, das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Herkunft zu fördern sowie die Anerkennung der Rechte von Minderheiten zu unterstützen; all dies in den Bereichen Flucht und Migration.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Information und Aufklärung über Rechtslage und Verwaltungspraxis zugunsten von Schutzsuchenden und anderen Ausländer*innen, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder EU-Anrainerstaaten aufhalten; die Informationsvergabe und Aufklärung erfolgt für die Schutzsuchenden kostenlos;
 - b. die Durchführung von Schulungen für Freiwillige, damit diese im Rahmen der Tätigkeit des Vereins für die Schutzsuchenden aktiv werden können; die Schulungen finden in Deutschland statt;
 - c. die Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen sämtlicher mit dem unter a. und b. beschriebenen Zweck in Verbindung stehenden Leistungen zugunsten von Schutzsuchenden in Deutschland und im Ausland, die entsprechende Ausbildung und Qualifizierung von Studierenden nach Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz, bei Tätigkeit im Ausland werden die dort jeweils anwendbaren Gesetze eingehalten; des Weiteren:
 - d. die fachliche Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen studentischen Rechtsberatungsorganisationen zugunsten von Schutzsuchenden (Refugee Law Clinics) soweit dies zur Verwirklichung des unter § 2 Nr. 2 beschriebenen Zwecks des Vereins notwendig ist.
2. Im Einzelnen wird er u. a. verwirklicht
 - a. durch das Anbieten von rechtlichen und fachlichen Informations- und Beratungsdiensten an Schutzsuchende durch Studierende in Deutschland und schwerpunktmäßig in anderen Mitgliedstaaten der EU und EU-Anrainerstaaten, insbesondere auch in „Flüchtlingscamps“ und sog. „Hotspots“,
 - b. durch die Begleitung von Schutzsuchenden und anderen Ausländer*innen bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten,
 - c. durch die Ausbildung bzw. Qualifizierung, insbesondere in Form von Schulungen von Schutzsuchenden und anderen Ausländer*innen, sowie von Studierenden aus bestehenden studentischen Rechtsberatungsorganisationen (Refugee Law Clinics) mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Kompetenzen rund um den Themenkomplex Migration, insbesondere hinsichtlich des deutschen, europäischen und drittstaatlichen Migrations- und Flüchtlingsrechts, sowie Aspekten der nichtanwaltlichen Rechtsberatung und -information unter Wahrung der Maßgabe des § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz; diese Ausbildung findet mit dem Ziel statt, die unter § 3 Nr. 2 a und b genannten Aufgaben wahrnehmen zu können;
 - d. durch die fachliche Zusammenarbeit mit bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen

aus dem Bereich des Rechts und der Arbeit zugunsten der Beratung Schutzsuchender; Voraussetzung der Zusammenarbeit ist die Gemeinnützigkeit der jeweiligen Organisation; auch dies nur, soweit zur Wahrnehmung der unter § 3 Nr. 2 a und b genannten Aufgaben erforderlich;

- e. durch Publikationen, die auf die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten der Schutzsuchenden und der Beratung für Schutzsuchende aufmerksam machen sollen;
- f. durch Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich dem Bereitstellen einer oder mehrerer Internetpräsenzen;

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos i.S.d. § 55 AO tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Den Vorstandsmitgliedern kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung für bestimmte, im Beschluss genauer bezeichnete Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen müssen, eine angemessene Vergütung gewährt werden, die der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.
4. Mittel und Überschüsse des Vereins dürfen entsprechend § 52 Nr. 2 und 3 AO weitergegeben werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB (im Folgenden für diese Form: schriftlich) vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Ein Mitglied kann
 - a. aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
 - b. im Falle eines Rückstands mit der Zahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung, oder
 - c. aus sonstigem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern erklären, die nach § 8 zu behandeln sind, aber keiner Beitragspflicht unterliegen. Die Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und können um Übernahme von besonderen Aufgaben gebeten werden. Die Ehrenmitglieder können beim Vorstand die Erstattung ihrer Auslagen für ihre Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und für andere Tätigkeiten im Interesse des Vereins beantragen.
5. Der Vorstand kann einstimmig einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Der Beschluss ist dem von der Beitragspflicht befreiten Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Passive Fördermitgliedschaft

1. Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft.
2. Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten. Die Höhe des Förderbeitrags kann vom Fördermitglied geschäftsjährlich zum 1. Januar durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Kassenswart geändert werden.
4. In allen anderen Punkten entspricht die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 10 bis § 12 der Satzung) und
2. die Mitgliederversammlung (§ 13 bis § 17 der Satzung) und
3. die Geschäftsführer*innen (§§ 10, 18).

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 gleichberechtigten Sprecher*innen, von denen eine*r zusätzlich die Funktion als Kassenswart*in übernimmt
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Den Vorstandsmitgliedern kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung für bestimmte, im Beschluss genauer bezeichnete Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen müssen, eine angemessene Vergütung gewährt werden, die der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht mitzuteilen.
6. Der*die Kassenswart*in verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er*sie ist für die Vereinskasse und die Buchführung verantwortlich. Er*sie berichtet in der Mitgliederversammlung über die Finanz- und Vermögenslage.

7. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder zwei Kassenprüfer wählen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Geschäftsjahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist befugt, durch einstimmigen Beschluss zur Erfüllung der laufenden Geschäfte Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter*innen i.S. des § 30 BGB zu bestellen, welche den Verein nach außen hin vertreten. Sie sind alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Näheres regelt § 18.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, durch Wahl bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung ein Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,

- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Auf schriftlichen Antrag von drei Vierteln der Mitglieder kann die Abstimmung über die Abberufung des Vorstands auf die Tagesordnung gesetzt werden; dieser Antrag kann bis einer Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem von ihr bestimmten Präsidium geleitet.
2. Das Protokoll wird von einem*r zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer*in geführt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der*die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung der Stimmen außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt § 15 Nr. 6 Satz 1 entsprechend. Im Übrigen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet

eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom* von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des*der Versammlungsleiters*in und des*der Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die jeweilige Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 18 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer*innen sind zuständig für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins.
 - a. Geschäftsführer*innen im Ausland werden insbesondere für die Repräsentation des Vereins im Ausland bestellt. Besondere Vertretung in diesem Sinne umfasst insbesondere alle zur Verwirklichung des Satzungszwecks und zur Herstellung der Geschäftsfähigkeit des Vereins im Ausland erforderlichen Rechtsgeschäfte. Der Ort der Niederlassung im Ausland wird durch Vorstandbeschluss festgelegt.

- b. Geschäftsführer*innen im Inland werden insbesondere für die Repräsentation im Inland ernannt. Besondere Vertretung in diesem Sinne umfasst insbesondere alle zur Verwirklichung des Satzungszwecks erforderlichen Rechtsgeschäfte, sowie beispielsweise:
- die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Maßnahmen- und Projektförderungen des Vereins,
 - die Aufstellung eines Haushalts-, Projekt- und Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten,
 - die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins geschlossen werden.
2. Die weitere Beschreibung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten hat der Vorstand dem besonderen Vertreter durch Arbeitsvertrag zuzuweisen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Sprecher*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere inländische steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.